

Vorbemerkungen:

Mit Schreiben vom 05.12.2018 – vgl. **Anhang** – beantragt die SPD-Kreistagsfraktion im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Herrn Folke große Deters aus dem Kreistag u.a. vorstehende Umbesetzung im Kreisausschuss sowie in den Fachausschüssen und Gremien des Kreistages.

Nach § 26 Abs. 1 und 5 KrO NRW ist der Kreistag zuständig für die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und Gremien.

Erläuterungen:

1.): Kreisausschuss

Nach § 51 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsmitgliedern. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 04.07.2014 die Mitglieder des Kreisausschusses auf 16 festgesetzt.

Die Kreistagsmitglieder und für jedes Kreistagsmitglied ein Stellvertreter sind vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags zu wählen. Die Stellvertreter können sich untereinander vertreten, wenn der Kreistag die Reihenfolge festgelegt hat.

Scheidet ein Kreistagsmitglied oder ein Stellvertreter aus dem Kreisausschuss aus, so wählt der Kreistag nach § 51 Abs. 2 KrO NRW auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die den Ausgeschiedenen vorgeschlagen hatte, einen Nachfolger. Ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Kreistagsmitglied oder der Stellvertreter keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 35 Abs. 2 KrO NRW.

Die gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kreisausschusses sind – soweit sie Aufgaben im Bereich der staatlichen Verwaltung wahrnehmen - zu Ehrenbeamten zu ernennen.

2.): Ausschuss für Soziales, Gleichstellung und Integration und Finanzausschuss,

Scheidet jemand vorzeitig aus dem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder nach § 35 Abs. 3 KrO NRW auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

3.): weitere Gremien

Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, werden nach § 26 Absatz 5 KrO NRW vom Kreistag bestellt.

Nach § 41 Abs. 5 KrO NRW können zu Mitgliedern der Ausschüsse neben Kreistagsmitgliedern

auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Das Wahlverfahren zur Besetzung der Ausschüsse richtet sich nach § 35 Abs. 3 KrO NRW. Der Landrat ist bei der Wahl der Ausschussmitglieder nicht stimmberechtigt. Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung vollzogen.

Über das Beratungsergebnis in der Sitzung des Kreisausschusses am 11.12.2018 wird mündlich berichtet.

(Landrat)